

STAWAG Nahwärme

Vertrag zur Belieferung mit Wärme

Zwischen der

STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG

Lombardenstraße 12-22

52070 Aachen

nachstehend - **STAWAG** - genannt

und

Kunde (Eigentümer der Lieferstelle/n)

Name/Firma

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

wird für die Lieferstelle(n) **ADRESSE** folgender Vertrag über den Anschluss an das Nahwärmenetz/Fernwärmenetz der STAWAG und die anschließende Versorgung mit Fernwärme geschlossen:

1. Pflichten der Vertragsparteien

- 1.1. Die STAWAG verpflichtet sich, den Kunden an der Lieferstelle/den Lieferstellen mit Wärme zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Wärme. Die Lieferstelle(n) wird bei Vertragsschluss bereits von der STAWAG mit Wärme versorgt. Ab Zustandekommen ersetzt der vorliegende Vertrag alle bisher bestehenden Regelungen zur Belieferung mit Wärme an der Lieferstelle/den Lieferstellen.
- 1.2. Als vertraglich vereinbarte Wärmeleistung wird eine Leistung von **X** kW festgelegt. Diese Leistung gilt für die gesamte Vertragslaufzeit als vertraglich vereinbarte Leistung, unabhängig von etwaigen Anpassungen der vorzuhaltenden Leistung (§ 3 AVBFernwärmeV) im Sinne des Preisblattes.
- 1.3. Die STAWAG liefert ganzjährig Wärme in Form von Heizwasser mit einer entsprechend der Außentemperatur geführten Vorlauftemperatur gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme Ziffer 5.2. Der Kunde verwendet die gelieferte Wärme zur Raumheizung und/ oder Warmwasserbereitung. Die vom Kunden einzuhaltende maximale Rücklauftemperatur ergibt sich hieraus entsprechend. Für den Kunden gelten die Parameter des Heiznetzes **X**.

2. Wärmeübergabestation

- 2.1. Die Belieferung mit Wärme des Kunden erfolgt über eine bereits bestehende Wärmeübergabestation. Die Wärmeübergabestation und die erforderlichen sicherheits- und regeltechnischen Einrichtungen werden von der STAWAG gestellt. Der Übergabepunkt ergibt sich - sofern nichts anderes geregelt - aus den TAB.
- 2.2. Die STAWAG ist berechtigt, eine Fernsteuerung der Wärmeübergabestation zu installieren. Alle hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen werden von der STAWAG gestellt, installiert und unterhalten. Im Bedarfsfall (zu hohe Rücklauftemperaturen, Überschreitung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung) ist die STAWAG berechtigt, mittels Fernsteuerung in die Funktionen der Wärmeübergabestation einzugreifen und die maximale Durchflussmenge zu begrenzen.
- 2.3. Die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation ist bei Vertragsschluss bereits erfolgt.
- 2.4. Alle Einrichtungen und Anlagenteile gemäß Ziffer 2 verbleiben im Eigentum der STAWAG und gelten als nur zu vorübergehenden Zwecken im Sinne von § 95 BGB errichtet und eingefügt. Dies gilt auch für zukünftige Einrichtungen und Zubehör, welche die STAWAG im Zusammenhang mit der Wärmelieferung in dem Objekt der Lieferstelle(n) errichtet oder in diese einfügt. Alle Einrichtungen und Anlagenteile werden durch die STAWAG gewartet, betriebsgeführt und nach Vertragsende ausgebaut.

3. Messeinrichtungen

Zur Ermittlung des vom Kunden zu zahlenden Arbeitspreises als verbrauchsabhängiges Entgelt verwendet die STAWAG in ihrem Eigentum verbleibende Wärmemengenzähler, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

4. Wärmepreis

- 4.1. Das für die Wärmelieferung vom Kunden zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der Anlage Preisblatt.
- 4.2. Die Wärmelieferung wird von der STAWAG für einen Zeitraum von jeweils zwölf Monaten abgerechnet. Am Vertragsende wird von der STAWAG eine Schlussrechnung erstellt. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf den voraussichtlichen Betrag der Abrechnung zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird auf Grundlage der Bestimmungen der AVBFernwärmeV ermittelt.
- 4.3. Abweichend von Ziffer 4.2 steht es der STAWAG frei, monatlich abzurechnen.

5. Laufzeit, Kündigung

- 5.1. Der Vertrag beginnt mit erstmaliger Entnahme von Wärme aus dem Wärmenetz der STAWAG.
- 5.2. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit in Textform gekündigt, so verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils zwei Jahre.

6. Bevollmächtigung eines Vertreters/Verwalters

Sofern dieser Vertrag durch einen bevollmächtigten Vertreter/Verwalter unterzeichnet wird, der in Vollmacht für den Kunden handelt, legt der Vertreter/Verwalter eine Kopie der Vollmacht, bei Wohnungseigentümergeinschaften eine Niederschrift des Beschlusses gemäß § 24 Absatz 6 Wohnungseigentumsgesetz der Rücksendung des Vertrages bei.

7. Nutzung von Daten

Alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses und den bestehenden Betroffenenrechten, kann der Kunde im Internet auf der Website der STAWAG unter stawag.de/datenschutz abrufen, über die Telefonhotline der STAWAG oder per Post anfordern. Gerne schickt die STAWAG dem Kunden diese kostenfrei zu oder übergibt sie ihm in ihrem Kundencenter. Die Kontaktdaten für diese Anfragen sind im Punkt Widerrufsrecht genannt.

Der Kunde kann der Nutzung seiner E-Mail-Adresse zu Marktforschungs-, Beratungs- und Informationszwecken jederzeit gegenüber der STAWAG an die im Punkt Widerrufsrecht genannten Kontaktdaten widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den üblichen Basis-Telefontarifen entstehen.

8. Vertragsbestandteile

Die nachfolgend genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und finden in der aufgeführten Reihenfolge ergänzend zu diesem Vertrag Abwendung:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 und die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28. September 2021 in der jeweils gültigen Fassung
- Preisblatt STAWAG Nahwärme
- Ergänzende Bedingungen zur Belieferung mit Wärme (Stand: 01.10.2024)
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme (Stand: 01.10.2024)

Das folgende Widerrufsrecht gilt nur für Verbraucher im Sinne von §13 BGB.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, STAWAG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Telefon 0241 181-1222, E-Mail: kundenservice@stawag.de mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das in den ergänzenden Bedingungen abgedruckte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag

zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10. Unterschrift

_____, _____
Ort Datum

Aachen, _____

Kunde
(Unterschrift / Stempel)

STAWAG
Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG